

Regierungsbeschluss über die Behandlung von akutsomatischen Patientinnen und Patienten in Einrichtungen der Rehabilitation

vom 10. November 2020 (Stand 11. November 2020)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 4 Bst. b und c des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012¹

als Beschluss:²

Art. 1 Grundsatz

¹ Die stationären Leistungserbringer gemäss Regierungsbeschluss über die Spitalliste Rehabilitation vom 27. März 2018³ werden ermächtigt, innerhalb ihres medizinischen Kompetenzbereichs akutsomatische Patientinnen und Patienten stationär zu behandeln. Dies gilt unbeschten des Inhalts des bestehenden Leistungsauftrags. Eine Aufnahme kann auch ohne Vorliegen einer Kostengutsprache erfolgen.

Art. 2 Abgeltung

¹ Für die Abgeltung der Behandlung von akutsomatischen Patientinnen und Patienten durch stationäre Leistungserbringer gemäss Regierungsbeschluss über die Spitalliste Rehabilitation vom 27. März 2018⁴ gilt eine Tagespauschale von Fr. 980.–. Hinzu kommt eine allfällige Abgeltung der Zusatzversicherung.

² Die Abgeltung der Behandlungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung erfolgt zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und richtet sich nach Art. 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁵.

1 sGS 320.1.

2 In Vollzug ab 11. November 2020.

3 sGS 331.43.

4 sGS 331.43.

5 SR 832.10.

331.441

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2020-090	10.11.2020	11.11.2020

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
10.11.2020	11.11.2020	Erlass	Grunderlass	2020-090